

# Ärztliche Überwachung nach der neuen Strahlenschutzverordnung

Anlässlich der Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das Strahlenschutzrecht in Deutschland entsprechend angepasst.

Wesentliche Regelungsinhalte sind im Strahlenschutzgesetz geregelt, welches in Teilen bereits in Kraft ist. Das Strahlenschutzgesetz enthält entsprechende Ermächtigungsgrundlagen, welche es möglich machen, dass spezifische materielle Aspekte in Rechtsverordnungen geregelt werden.

Momentan sind noch die Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung in Kraft, welche in den §§ 60 ff. StrlSchV und §§ 31 ff. RöV Regelungen über arbeitsmedizinische Untersuchungen enthalten. Wesentliche Aspekte hiervon sollen in Zukunft einheitlich in einer neuen Fassung einer Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zusammengefasst werden.

Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich für den Bereich der ärztlichen Überwachung im Wesentlichen aus § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und 8 StrlSchG)

Nachfolgende Ausführungen geben den Sachstand wieder, wie er in der 971. Sitzung des Bundesrates am 19.10.18 sich darstellt. Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe vorgegebener Änderungen zuzustimmen.

Es liegt nun an der Bundesregierung (Verordnungsgeber nach § 79 StrlSchG), ob sie die vom Bundesrat angeregten Änderungen annimmt und die neue StrlSchV in Kraft treten lässt.

## I. Erstuntersuchung

Gem. § 77 Abs. 1 StrlSchV darf der Strahlenschutzverantwortliche beruflich exponierte Personen der Kategorie A nur dann Aufgaben (für die die Einstufung in diese Kategorie erforderlich ist) wahrnehmen lassen, wenn diese Person von einem ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung muss innerhalb eines Jahres vor der erstmaligen Aufgabenwahrnehmung durchgeführt werden.

Anmerkung (BT-Drs. 423/18, S. 392):

*Die neuen Regelungen fassen die entsprechenden Regelungen der bisherigen RöV und StrISchV zusammen.*

*Die Vorgabe knüpft nicht mehr allein an die Tätigkeit in einem Kontrollbereich an, so dass separate Regelungen z. B. für fliegendes Personal nicht mehr erforderlich sind. Falls bei der Beförderung Personal der Kategorie A eingesetzt wird, gilt die Vorschrift nun auch für dieses Personal.*

*Durch den Verweis auf Aufgaben, für die die Einstufung in die Kategorie A erforderlich ist, wird die Möglichkeit gegeben, auch nach Ablauf der Frist für eine wiederholte Untersuchung Aufgaben mit geringerer Exposition, insbesondere im Überwachungsbereich, wahrzunehmen.*

*Beim fliegenden Personal kann die Untersuchung – wie bisher – Teil der fliegerärztlichen Untersuchung sein, wenn der Arzt über eine entsprechende Ermächtigung verfügt.*

## II. Nachuntersuchung

Auch nach Aufnahme der Tätigkeit bedarf es regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen. So darf gem. § 77 Abs. 2 S. 1 StrISchV der Strahlenschutzverantwortliche Personen der Kategorie A nur dann Aufgaben (für die die Einstufung in diese Kategorie erforderlich ist) fortsetzen lassen, wenn diese Person innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem Arzt untersucht wurde und dem Strahlenschutzverantwortliche eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der weiteren Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Nachuntersuchung auch durch eine Beurteilung ohne Untersuchung ersetzt werden kann, wenn in den vergangenen 12 Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde (§ 77 Abs. 2 S. 2 StrISchV).

### a) Verkürzung der Nachuntersuchungsfristen

Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag des ermächtigten Arztes, der die Untersuchungen durchgeführt hat, die Frist zur erneuten Untersuchung abkürzen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern (§ 77 Abs. 3 StrISchV).

### III. Ärztliche Untersuchungen bei Personen der Kategorie B

Die zuständige Behörde kann für eine beruflich exponierte Person der Kategorie B Maßnahmen der ärztlichen Überwachung in entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Erst- und Nachuntersuchung anordnen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern (§ 77 Abs. 4 StrlSchV).

### IV. Personen unter 18 Jahren

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Personen unter 18 Jahren, die eine berufliche Exposition erhalten, aber nicht als beruflich exponierte Person der Kategorie A oder B eingestuft sind, sich von einem ermächtigten Arzt untersuchen lassen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der Person dies erfordern (§ 77 Abs. 5 StrlSchV).

*Anmerkung (BT-Drs. 423/18, S. 392):*

*Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 37 Abs. 5 der bisherigen Röntgenverordnung zur Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde für Untersuchungen von Personen unter 18 Jahren und weitet sie auf den Anwendungsbereich der bisherigen Strahlenschutzverordnung aus.*

### V. Nachgehende Untersuchung

Auch im Bereich des Strahlenschutzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person mit Einwilligung der betroffenen Person so lange fortgesetzt wird, wie es ein ermächtigter Arzt zum Schutz der Person für erforderlich erachtet (§ 78 Abs. 1 StrlSchV).

Die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Untersuchungen besteht dann nicht mehr, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die nachgehende Untersuchung mit Einwilligung der betroffenen Person auf Veranlassung des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlassen werden. Auf diese Voraussetzungen ist die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung schriftlich hinzuweisen (§ 78 Abs. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BT-Drs. 423/18, S. 392):

*Diese Regelung führt § 60 Abs. 5 der bisherigen StrlSchV sowie § 37 Abs. 5a der bisherigen RöV zusammen.*

## VI. Ärztliche Bescheinigung

Gem. § 79 Abs. 1 S. 1 StrlSchV hat der ermächtigte Arzt zur Erteilung der erforderlichen Bescheinigung folgende Unterlagen einzufordern:

- die Gesundheitsakte, die zuvor bei der ärztlichen Überwachung durch andere ermächtigte Ärzte angelegt wurde, soweit diese Akten für die Beurteilung erforderlich sind
- die bisher erteilten ärztlichen Bescheinigungen
- die behördlichen Entscheidungen nach § 80 und
- die Gutachten, die den behördlichen Entscheidungen zugrunde liegen

Die angeforderten Unterlagen sind dem anfordernden ermächtigten Ärzten unverzüglich zu übergeben.

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Absatz 1 führt zusammen mit Absatz 2 § 61 Abs. 1 der bisherigen StrlSchV sowie § 38 Abs. 1 der bisherigen RöV zusammen.*

### a) Tauglichkeitsstufen

In der ärztlichen Bescheinigung gem. 79 Abs. 2 S. 1 StrlSchV ist die Tauglichkeit der beruflich exponierten Person für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben in folgenden Stufen anzugeben:

- tauglich
- bedingt tauglich
- nicht tauglich

In den Fällen der bedingten Tauglichkeit sind die mit der Einstufung verbundenen tätigkeitsbezogenen Einschränkungen für die beruflich exponierte Person darzulegen (§ 79 Abs. 2 S. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Es wird zukünftig auf ein einheitliches Musterformblatt für die Bescheinigung gemäß Anlage VIII der bisherigen Strahlenschutzverordnung und Anlage 4 der bisherigen Röntgenverordnung verzichtet. Generelle Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung bestehen darin, für beruflich exponierte Personen die medizinische Einstufung in die Tauglichkeitsklassen gem. Art. 46 RL 2013/59/Euratom zu verwenden. Im Falle einer bedingten Tauglichkeit sind in der Bescheinigung die mit der Einstufung verbundenen Beschränkungen für die ärztlich überwachte Person darzulegen, um einen individuellen Gesundheitsschutz der betroffenen Person zu gewährleisten.*

## b) Informationsanspruch

Der ermächtigte Arzt kann gem. § 79 Abs. 3 S. 1 StrlSchV die Erteilung der ärztlichen Bescheinigung davon abhängig machen, dass ihm zuvor folgende Informationen schriftlich mitgeteilt werden:

- die Art der Aufgaben der beruflich exponierten Person und die mit diesen Aufgaben verbundenen Arbeitsbedingungen
- jeder Wechsel der Art der Aufgaben und der mit diesen verbundenen Arbeitsbedingungen
- die Inhalte der Aufzeichnungen nach § 167 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes und
- der Inhalt der letzten ärztlichen Bescheinigung, soweit sie nicht von ihm ausgestellt wurde

Die beruflich exponierte Person kann vom Strahlenschutzverantwortlichen eine Kopie der Mitteilungen verlangen (§ 79 Abs. 3 S. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393)

*Der Absatz 3 führt § 61 Abs. 2 der bisherigen Strahlenschutzverordnung sowie § 38 Abs. 2 der bisherigen Röntgenverordnung fort.*

## c) Übersenden der Bescheinigung

Der ermächtigte Arzt hat die ärztliche Bescheinigung unverzüglich dem Strahlenschutzverantwortlichen, der beruflich exponierten Person und, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen, auch der zuständigen Behörde zu übersenden (§ 79 Abs. 4 S. 1 StrlSchV)

Die Übersendung an die beruflich exponierte Person kann durch Eintragung des Inhalts der Bescheinigung in den Strahlenpass ersetzt werden (§ 79 Abs. 4 S. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Der Absatz führt § 61 Abs. 3 S. 1 und 3 der bisherigen StrlSchV sowie § 38 Abs. 3 S. 1 und 3 der bisherigen RöV fort.*

#### d) Aufbewahrungspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die ärztliche Bescheinigung während der Dauer der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird (§ 79 Abs. 5 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Der Absatz führt § 61 Abs. 3 S. 2 der bisherigen StrlSchV sowie § 38 Abs. 3 S. 2 der bisherigen RöV fort.*

#### e) Entscheidung der Behörde

Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann er oder sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen (§ 80 Abs. 1 S. 1 StrlSchV).

Die Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt die ärztliche Bescheinigung (§ 80 Abs. 1 S. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393)

*Satz 1 führt § 62 Abs. 1 der bisherigen StrlSchV sowie § 39 Abs. 1 der bisherigen RöV fort. Satz 2 ersetzt die Regelung des § 61 Abs. 4 der bisherigen StrlSchV und des § 38 Abs. 4 der bisherigen RöV.*

#### f) Gutachten bei Entscheidung der Behörde

Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen, der über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen verfügt (§ 80 Abs. 2 S. 1 StrlSchV).

Die Kosten des Gutachtens sind vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen (§ 80 Abs. 2 S. 2 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Dieser Absatz führt § 62 Abs. 2 der bisherigen StrlSchV sowie § 39 Abs. 2 der bisherigen RöV zusammen.*

## VII. Ärztliche Untersuchung bei außergewöhnlichen Umständen

Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Exposition nach § 73 oder aufgrund anderer außergewöhnlichen Umstände Expositionen erhalten hat, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 20 Millisievert, die Organ-Äquivalentdosis von 20 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Köchel oder die lokale Hautdosis von 500 Millisievert überschreiten, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Person unverzüglich von einem ermächtigten Arzt untersucht wird und von diesem eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird, ob der Aufgabenwahrnehmung weiterhin keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen (§ 81 Abs. 1 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 393):

*Der Absatz führt § 63 Abs. 1 der bisherigen StrlSchV sowie § 40 Abs. 1 der bisherigen RöV fort. Die Schwellen für die effektive Dosis und die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse entsprechen den Jahresgrenzwerten nach § 78 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Strahlenschutzgesetzes.*

### a) Anordnungen der Behörde

Ist nach dem Ergebnis der besonderen ärztlichen Überwachung zu befürchten, dass die Gesundheit der Person gefährdet wird, wenn sie erneut eine Aufgabe als beruflich exponierte Person wahrnimmt oder fortsetzt, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass sie diese Aufgabe nicht oder nur unter Beschränkungen ausüben darf (§ 81 Abs. 2 S. 1 StrlSchV).

§ 80 Abs. 2 gilt hier entsprechend (§ 81 Abs. 2 S. 1 StrlSchV). § 80 Abs. 2 StrlSchV regelt, dass die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen kann. Diese Kosten sind dann vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen.

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 394):

*Der Absatz führt § 63 Abs. 2 der bisherigen StrlSchV sowie § 40 Abs. 2 der bisherigen RöV fort.*

## b) Entscheidung der Behörde

Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person das Ergebnis der besonderen ärztlichen Überwachung nach § 81 Abs. 1 für unzutreffend, so kann er oder sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen (§ 81 Abs. 3 S. 1 StrlSchV).

§ 80 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend (§ 81 Abs. 3 S. 2 StrlSchV).

### Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 394):

*Der Absatz übernimmt § 40 Abs. 5 der bisherigen RöV und weitet die Regelung auf den Anwendungsbereich der bisherigen StrlSchV aus.*

## c) Fortsetzung der Überwachung

Für die Fortsetzung der ärztlichen Überwachung nach der Beendigung der Aufgabenwahrnehmung gilt § 78 entsprechend (§ 81 Abs. 4 StrlSchV). § 78 StrlSchV regelt die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung.

### Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 394):

*Der Absatz bestimmt, dass die Regelungen zur nachgehenden Untersuchung auch im Falle der besonderen ärztlichen Überwachung gelten.*

## VIII. Ermächtigte Ärzte

Die zuständige Behörde ermächtigt Ärzte zur Durchführung der ärztliche Überwachung nach den §§ 77, 78, 79, 81 StrlSchV (§ 175 Abs. 1 S. 1 StrlSchV).

Die Ermächtigung darf nur einem Arzt erteilt werden, der für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachweist (§ 175 Abs. 1 S. 2 StrlSchV).

### Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 480):

*Der Absatz führt § 64 Abs. 1 der bisherigen StrlSchV sowie § 41 Abs. 1 der bisherigen RöV zusammen.*



## IX. Gesundheitsakte

Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, für jede Person, die der ärztlichen Überwachung unterliegt, eine Gesundheitsakte nach § 79 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes zu führen (§ 175 Abs. 3 StrlSchV).

Anmerkung (BR-Drs. 423/18, S. 481):

*Der Absatz führt § 64 Abs. 3 der bisherigen StrlSchV sowie § 41 Abs. 3 der bisherigen RöV zusammen. Die Regelungen der bisherigen StrlSchV und der bisherigen RöV zum Inhalt, zur Aufbewahrungspflicht, zur Vorlage einer und zur Einsichtnahme in die Gesundheitsakte wurden in § 79 Abs. 2, 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes fortgeführt.*